

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. **Gewerbsteuer: Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft**  
Urteil vom 04.05.2017, Az: IV R 2/14
2. **Vorlage an EuGH: Vereinbarkeit der Sollbesteuerung mit dem Gemeinschaftsrecht**  
Beschluss vom 21.06.2017, Az: V R 51/16
3. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Werklieferung zur Dachertüchtigung für eine Photovoltaikanlage**  
Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 59/16
4. **Vorlage an EuGH: Margenbesteuerung und ermäßigter Steuersatz bei Vermietung einer Ferienwohnung**  
Beschluss vom 03.08.2017, Az: V R 60/16
5. **Investitionsabzugsbetrag: Betriebsgröße eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bei Zupachtung**  
Urteil vom 22.06.2017, Az: VI R 97/13
6. **Doppelte Haushaltsführung: Durchschnittsmietzins kann am Mietspiegel bemessen werden**  
Beschluss vom 12.07.2017, Az: VI R 42/15
7. **Kapitalvermögen: Vorliegen eines Steuerstundungsmodells nach § 20 Abs. 2b EStG bei hohen negativen Zwischengewinnen**  
Urteil vom 28.06.2017, Az: VIII R 57/14
8. **Sonstige Einkünfte: Berücksichtigung der Beiträge anderer Versorgungseinrichtungen bei Anwendung der Öffnungsklausel**  
Urteil vom 03.05.2017, Az: X R 12/14

### Urteile und Beschlüsse:

1. **Gewerbsteuer: Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft**  
*Urteil vom 04.05.2017, Az: IV R 2/14*
  1. Auch bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ( § 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EStG ) ist die Unternehmensidentität Voraussetzung des Abzugs des Gewerbeverlustes nach § 10a GewStG .
  2. Die Unternehmensidentität kann deshalb fehlen, wenn eine Personengesellschaft zunächst originär gewerblich tätig ist, anschließend Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft

gewerblicher Prägung erzielt und dabei Vorbereitungshandlungen hinsichtlich einer künftigen (wieder) originär gewerblichen Tätigkeit vornimmt.

## **2. Vorlage an EuGH: Vereinbarkeit der Sollbesteuerung mit dem Gemeinschaftsrecht**

*Beschluss vom 21.06.2017, Az.: V R 51/16*

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Artikel 63 MwStSystRL unter Berücksichtigung der dem Steuerpflichtigen zukommenden Aufgabe als Steuereinnahmer für den Fiskus einschränkend dahingehend auszulegen, dass der für die Leistung zu vereinnahmende Betrag

a) fällig ist oder

b) zumindest unbedingt geschuldet wird?

2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die für die Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhalten kann?

3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der ihnen nach Artikel 90 Absatz 2 MwStSystRL zustehenden Befugnisse berechtigt, bereits für den Besteuerungszeitraum der Steuerentstehung von einer Berichtigung nach Artikel 90 Absatz 1 MwStSystRL auszugehen, wenn der Steuerpflichtige den zu vereinnahmenden Betrag mangels Fälligkeit erst zwei Jahre nach Eintritt des Steuertatbestands vereinnahmen kann?

## **3. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug aus Werklieferung zur Dachertüchtigung für eine Photovoltaikanlage**

*Urteil vom 03.08.2017, Az.: V R 59/16*

Beim Vorsteuerabzug aus einer Werklieferung für die gesamte Dachfläche eines Gebäudes muss die Verwendungsmöglichkeit des gesamten Gebäudes in die durch § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG vorgegebene Verhältnisrechnung einbezogen werden.

## **4. Vorlage an EuGH: Margenbesteuerung und ermäßigter Steuersatz bei Vermietung einer Ferienwohnung**

*Beschluss vom 03.08.2017, Az.: V R 60/16*

1. Unterliegt eine Leistung, die im Wesentlichen in der Überlassung einer Ferienwohnung besteht und bei der zusätzliche Leistungselemente nur als Neben- zur Hauptleistung anzusehen sind, entsprechend dem EuGH-Urteil Van Ginkel vom 12. November 1992 C-163/91 (EU:C:1992:435) der Sonderregelung für Reisebüros nach Artikel 306 MwStSystRL?

2. Bei Bejahung der Frage zu 1.: Kann diese Leistung neben der Sonderregelung für

Reisebüros nach Artikel 306 MwStSystRL zusätzlich auch der Steuersatzermäßigung für die Beherbergung von Ferienunterkünften im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL in Verbindung mit Anhang III Nummer 12 unterliegen?

**5. Investitionsabzugsbetrag: Betriebsgröße eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bei Zupachtung**

*Urteil vom 22.06.2017, Az: VI R 97/13*

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße eines im Beitrittsgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG in der bis zum Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I 2007, 1912) maßgebenden Fassung ist bei der Pacht zusätzlichen Grund und Bodens der Ersatzwirtschaftswert nur im Verhältnis der eigenen Fläche zu der gepachteten Fläche anzusetzen (Anschluss an BFH-Urteil vom 6. März 2014 IV R 11/11 , BFHE 244, 426).

**6. Doppelte Haushaltsführung: Durchschnittsmietzins kann am Mietspiegel bemessen werden**

*Beschluss vom 12.07.2017, Az: VI R 42/15*

Der im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigende sog. Durchschnittsmietzins einer 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort kann nach dem im fraglichen Zeitraum gültigen Mietspiegel bemessen werden.

**7. Kapitalvermögen: Vorliegen eines Steuerstundungsmodells nach § 20 Abs. 2b EStG bei hohen negativen Zwischengewinnen**

*Urteil vom 28.06.2017, Az: VIII R 57/14*

1. Hohe (negative) Zwischengewinne beim Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds führen nicht ohne Weiteres zur Annahme eines Steuerstundungsmodells i.S. des § 20 Abs. 2b Satz 1 i.V.m. § 15b EStG .

2. Eine Einschränkung der Verlustverrechnung folgt auch nicht aus § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG , wenn der Steuerpflichtige positive Einkünfte aus den Fondsanteilen erzielt, die dem progressiven Einkommensteuertarif gemäß § 32a EStG unterliegen.

**8. Sonstige Einkünfte: Berücksichtigung der Beiträge anderer Versorgungseinrichtungen bei Anwendung der Öffnungsklausel**

*Urteil vom 03.05.2017, Az: X R 12/14*

1. Hat ein Steuerpflichtiger Beiträge an mehrere Versorgungseinrichtungen geleistet, bezieht er aber zunächst nur Renteneinnahmen aus einem einzigen Versorgungswerk, sind in die Prüfung der Voraussetzungen der Öffnungsklausel gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG alle von ihm geleisteten Beiträge an Versorgungseinrichtungen einzubeziehen, die zu Leibrenten und anderen Leistungen i.S. von

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG führen können.

2. Die Nachweisobliegenheit und das Nachweisrisiko für das Vorliegen der Voraussetzungen einer steuerfreien Einlagenrückgewähr im Rahmen eines sog. Spin-off treffen den Anteilseigner (Bestätigung des BFH-Urteils vom 13. Juli 2016 VIII R 73/13 , BFHE 254, 404).

3. § 16 Abs. 4 EStG ist nicht dahingehend auszulegen, dass wirtschaftlich zusammenhängende Veräußerungen als eine einzige Veräußerung angesehen werden können.